



PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ

gleichstellung@ph-linz.at

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen



Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis hat laut Hochschulgesetz 2005 (§21 Abs. 2) und gemäß der Satzung die Aufgabe, „Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken“. Der Arbeitskreis ist kein Entscheidungsorgan. Er unterstützt und begleitet die Betroffene/den Betroffenen bei der Lösung ihres/seines Anliegens.

Welche Aufgaben übt der Arbeitskreis aus?

- Entgegenwirken von Diskriminierungen
- Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und -angehörigen
- Ausübung der Rechte in Gleichbehandlungsfragen und Personalangelegenheiten
- Einholung von Gutachten und Auskünften fach einschlägiger Expertinnen/Experten
- Anrufung des Hochschulrates
- Anrufung des zuständigen Regierungsmitgliedes
- Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts

Wer ist im Arbeitskreis vertreten?

Der Arbeitskreis hat mindestens zwölf weisungsunabhängige und zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitglieder. Alle an der Pädagogischen Hochschule tätigen Personengruppen sind im Arbeitskreis vertreten:

- Lehrpersonal
- Verwaltungspersonal
- Studierende

Was versteht man unter Frauenförderplan und Gleichstellungsplan?

Die Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz schreibt einen Frauenförderplan gem. § 24 und einen Gleichstellungsplan gem. § 46 vor. Frauenförderung soll dazu beitragen, die Kompetenzen der Frauen in allen Zusammenhängen verstärkt zu berücksichtigen. Angestrebt wird die Erhöhung der Quote von Frauen in allen Organisationseinheiten und Hierarchieebenen. Weiteres Ziel ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer zu schaffen.

Oberstes Ziel des Gleichstellungsplans ist es, eine **Gleichstellung und Gleichbehandlung hinsichtlich**

... des Geschlechts

... des Alters

... der ethnischen Herkunft

... der Nationalität

... der Religionszugehörigkeit

... des Gesundheitszustands

... der Behinderung

... der sexuellen Orientierung

zu fördern.

Welche Rechte hat der Arbeitskreis?

- Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten
- Auskunftsrechte
- Recht auf Anrufung wichtiger Entscheidungsgremien

Wie geht der Arbeitskreis bei Diskriminierung vor?

Eine betroffene Person kann sich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wenden. Dieser leitet das Anliegen an das vorgesehene Gremium weiter und bemüht sich um eine Aufklärung. Problemfälle, die eine Diskriminierung vermuten lassen, können dem Hochschulrat zur Lösung vorgelegt werden.